

Antrag ohne Gesundheitsprüfung

Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass bei Annahme des Vertrags allein aufgrund der nachfolgenden Bestätigung (ohne ausführliche Gesundheitserklärung) die umseitig aufgeführten besonderen Bedingungen gelten.

Bei Eintritt des Leistungsfalls in den ersten drei Jahren nach Vertragsbeginn werden in diesem Fall keine Leistungen erbracht, wenn eine Krankheit oder eine Unfallfolge bei Vertragsabschluss bereits bestanden hat und/oder in den letzten zwei Jahren vor Vertragsschluss ärztlich behandelt wurde.

Bitte lesen Sie die nachfolgende Bestätigung aufmerksam durch. Falls einer der erwähnten Punkte nicht zutrifft, bitten wir Sie, eine vollständige Gesundheitserklärung auszufüllen.

Er bestätigt, dass

- er gegenwärtig keine gesundheitlichen Störungen hat und keine Folgeerscheinungen von Krankheiten oder Unfällen bestehen;
- er vollständig arbeitsfähig ist und in den letzten zwei Jahren nicht während mehr als zwei aufeinander folgenden Wochen arbeitsunfähig war;
- er in den letzten zwei Jahren wegen derselben Krankheit nicht mehr als vier Mal einen Arzt konsultiert hat (als Konsultation zählt dabei jede Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Überweisung, einschliesslich Verordnung von Medikamenten, Hilfsmitteln oder Heilmassnahmen) oder während mehr als vier aufeinander folgenden Wochen in medizinischer Behandlung war.

Bei Eintritt eines Leistungsfalls in den ersten drei Vertragsjahren ist auch der vor Vertragsschluss bestehende Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers Gegenstand der Leistungsprüfung. Der Unterzeichnende ermächtigt Skandia Leben daher ausdrücklich, in diesem Fall beim nachfolgend aufgeführten Hausarzt sowie bei weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte auch hinsichtlich des vor Vertragsabschluss bestehenden Gesundheitszustands einzuholen.

Name und Adresse des Hausarztes

Ort, Datum

Unterschrift des
Versicherungsnehmers

Besondere Bedingungen

(Leistungseinschränkung bei Verzicht auf Gesundheitserklärung)

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten bei Verzicht auf eine Gesundheitserklärung:

Bis zu einer von Skandia Leben festgesetzten Betragsgrenze wird auf die Einreichung einer ausführlichen Gesundheitserklärung verzichtet. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt dann ohne Gesundheitsprüfung. Die Leistungen werden in diesem Fall aber wie folgt beschränkt:

Sie haben keinen Anspruch auf Todesfalleistungen, falls der Tod in den ersten drei Vertragsjahren eintritt und

- der Tod auf eine Ursache (Krankheit oder Unfall) zurückzuführen ist, die Ihnen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war,

und/oder

- der Tod auf eine Ursache (Krankheit oder Unfall) zurückzuführen ist, wegen welcher Sie während der dem Vertragsabschluss vorangehenden zwei Jahre in ärztlicher Behandlung waren.

Tritt der Todesfall in den ersten drei Vertragsjahren ein, so hat Skandia Leben in Ergänzung von Ziffer 9.2 dieser Versicherungsbedingungen das Recht, Berichte von sämtlichen Ärzten einzufordern, welche den Versicherten in der Zeit von zwei Jahren vor Vertragsabschluss bis zum Todesfall behandelt haben. Der Versicherungsnehmer ermächtigt Skandia Leben für diesen Fall ausdrücklich, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen, und entbindet die betroffenen Ärzte vom Arztgeheimnis.

Dieser Leistungsausschluss gilt analog bei Erhöhung der Versicherungssumme für die Zeit von drei Jahren nach Einschluss/Erhöhung für die Differenz zwischen neuer und bisheriger Summe, wenn Ihnen die Ursache (Krankheit oder Unfall) im Zeitpunkt des Einschlusses/der Erhöhung bekannt war und Sie diese in den dem Zeitpunkt des Einschlusses bzw. der Erhöhung vorangehenden zwei Jahre ärztlich behandeln liessen. Dieser Leistungsausschluss findet keine Anwendung, wenn die versicherten Leistungen den definierten Betrag übersteigen und/oder Sie Ihren Antrag zusammen mit der Gesundheitserklärung eingereicht haben.

Skandia Leben AG

Bellerivestrasse 30
 CH-8034 Zürich
T 0848 33 66 99
F 044 388 28 38
 info@skandia.ch
 www.skandia.ch